jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/12 86/14/0184

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs2;
BAO §161 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 56;

Rechtssatz

Das Vorhaltsgebot (des Parteiengehörs) bezieht sich nur auf Tatfragen (strittige Elemente des Sachverhalts), nicht auch auf unterschiedliche Auffassungen über Rechtsfragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140184.X02

Im RIS seit

12.09.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at